

STADTGEMEINDE GFÖHL

3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Bezirk Krems, NÖ



GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2020-1154-00477

BearbeiterIn:

Datum:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

15.12.2020

Sitzungsprotokoll

der 4. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag 15. Dezember 2020, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.12.2020 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Winkler, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs und GR Andreas Patzl.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP ÖVP	StR Ing. Franz Holzer StR Günter Steindl	ÖVP SPÖ
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Winkler	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Andreas Patzl	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Entschuldigt abwesend sind:

GR Robert Kröpfl	ÖVP
GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Andreas Patzl	FPÖ

Vorsitzende:

Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer:

StADir. Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bam. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP: StR Stefan Hagmann

SPÖ: GR Mag. Josef Gruber

FPÖ: GR Martin Schildorfer

Tagesordnung:

1.	A-2020-1154-00206/ A-2020-1154-00334	Unterfertigung der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom	
		10.06.2020 und 30.09.2020 sowie der nicht öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 10.06.2020 und 30.09.2020 gemäß	JF N
		§ 53, NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F.	

۱r.

Stadtrat am 09.12.2020:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 15.12.2020:

A-2020-1154-00206

Protokollprüfer der 2. Sitzung vom 10.06.2020 waren:

ÖVP: StR Stefan Hagmann SPÖ: GR Mag. Josef Gruber FPÖ: GR Martin Schildorfer

A-2020-1154-00334

Protokollprüfer der 3. Sitzung mittels Umlaufbeschlussfassung bis 29.09.2020 waren:

ÖVP: StR Stefan Hagmann SPÖ: GR Mag. Josef Gruber FPÖ: GR Martin Schildorfer

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen sowie der nicht öffentlichen Sitzungen vom 10.06.2020.und 30.09.2020 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2018-1154-00667	Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung	148	019
----	-------------------	---	-----	-----

Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat hat am 29.09.2010 beschlossen, für die oben genannten Abgaben jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2005 (Verbraucherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 29.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Für die weiteren Indexanpassungen gelten die für September 2011 errechnete Indexzahl (113,8), die für September 2012 errechnete Indexzahl (116,8), die für September 2013 errechnete Indexzahl (118,8), die für September 2014 errechnete Indexzahl (120,7), die für September 2015 errechnete Indexzahl (121,5) und die für September 2016 errechnete Indexzahl (122,7).

Die jährliche Indexanpassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2010 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 dahingehend abgeändert, dass ab 01.01.2017 die Indexanpassung alle zwei Jahre durchgeführt wird. Nächste Indexanpassung daher per 01.01.2019. Die Indexanpassung erfolgt durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung. Da die Jahre 2017 und 2018 kostendeckend waren, wurde eine Indexerhöhung mit 01.01.2019 ausgesetzt und erfolgt daher nun mit 01.01.2021.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in der Sitzung am 15.12.2020 folgende

VERORDNUNG

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling der Stadtgemeinde Gföhl

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBI. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	für 2 Leichen und Urnen	€ 302,60
2.	für 4 Leichen und Urnen	€ 605,20
3.	für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 892,40
4.	für 4 Urnen	€ 302,60
5:	für 8 Urnen	€ 605,20

b) sonstige Grabstellen

1.	Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 1.771,40
2.	Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 3.542,70
3.	Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 7.056,70
4.	Urnensäule Kategorie 1 (pro Segment)	€ 1.525,20
5.	Urnensäule Kategorie 2 (Stele)	€ 4.357,90

(2) Für Grabstellen ausgenommen Urnensäulen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Urnensäulen (nach Ausstattungskategorie)

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab ohne Grabsteinumlegung	€ 634,10
b)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Grabsteinumlegung	€ 952,50
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 217,90
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 217,90
e)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände	€ 1.190,20
f)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.811,20
g)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 703,50
h)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 1-teiligem Deckel	€ 1.032,80
i)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit 1-teiligem Deckel	€ 703,50
j)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 3-teiligem Deckel	€ 1.143,90
k)	Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule	€ 163,40

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag, 12.00 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 30 % .

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in Gföhl und in Obermeisling beträgt für jeden angefangenen Tag

a) Särge

€ 21,50

b) Urnen

€ 3,20

Abänderungsantrag von StR Erich Starkl, FPÖ:

Antrag auf Aussetzung der Indexerhöhung für 2021 und 2022 zur Entlastung der Bürger aufgrund von Corona.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

1 Stimme dafür (FPÖ)

4 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Abstimmung über den Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

4 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

1 Stimme dagegen (FPÖ)

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

3 Stimmen dagegen (FPÖ)

3. A-2020-1154-00074

1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung

148 008

1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000 i.dz.g.F., am 01.12.2020 öffentlich aufgelegte 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 i.dz.g.F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

1. Nachtragsvoranschlag

1. Nachtragsvoranschlag 2020 mit folgenden Einzahlungen und Auszahlungen inklusive aller im Nachtragsvoranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Finanzierungsvoranschlag 1. NVA Gesamthaushalt

Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung		-€ 472.400.00
Summe Auszahlung operative Gebarung Summe Auszahlung investive Gebarung Summe Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 6.081.900,00 € 1.813.800,00 € 690.100,00	- € 8.585.800,00
Summe Einzahlung operative Gebarung Summe Einzahlung investive Gebarung Summe Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 6.904.400,00 € 442.300,00 € 766.700,00	€ 8.113.400,00

Der Finanzierungsvoranschlag kann aufgrund der Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen nicht ausgeglichen werden. Die tatsächliche finanzielle Situation wird mit dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 vorliegen.

Einjährige und mehrjährigen investive Einzelvorhaben (ehemals aoHH) <u>€ 1.838.300,00</u> (inkl. der Restzahlungen aus 2019)

Ergebnisvoranschlag 1. NVA Gesamthaushalt

Der Ergebnisvoranschlag beinhaltet Erträge und Aufwendungen, sowie die Abschreibungen des Gemeindevermögens. Die Abschreibungssummen beruhen auf Schätzwerten, da die Vermögenserfassung bei Erstellung des VA 2020 nicht zur Gänze abgeschlossen war und die Straßen- und Güterwegebewertung der NÖ Landesregierung noch nicht vorlag. Diese Schätzwerte wurden für den NVA 2020 beibehalten. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen ergibt eine Summe von minus € 128.300,00.

II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf.

III. Kassenkredit Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBI. 1000 i. dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages, bis 31.12.2021 beträgt der genannte Prozentsatz 20 %.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, <u>nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites</u>, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voran-

schlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben der investiven Einzelvorhaben (vormals aoHH) bestimmt sind, wird mit € 765.833,00 festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2020	€ 765.833,00	€ 687.934,74	€ 77.898,26
	T1-1-9		
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2020	€ 1.301.809,88	€ 9.373.016,81	€ 10.674.826,69
NVA Jahr 2020	12,20 %	87,80 %	100 %
VA Jahr 2020	11,97 %	88,03 %	100 %
VA Jahr 2019	12,96 %	87,04 %	100 %

V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

VI. Voranschlag/NVA – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Laut § 16 Abs.2 Zif. 3 und Abs.3 Zif. 3 der VRV 2015 sind wesentliche Abweichungen zum Voranschlag zu begründen. Der Gemeinderat setzt hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag die Wertgrenzen für wesentliche Abweichungen wie folgt fest:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,00 ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

3 Stimmen dagegen (FPÖ)

4.	A-2017-1154-00267	VRV 2015, Abänderung Nutzungsdauer, Beschlussfassung	148	011

Laut § 19 Abs.10 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 sind für die Berechnung der Abschreibung die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen.

In Absprache mit dem Steuerberater, Mag. Franz Wolfbeißer, RPW, wurde eine Änderung der Nutzungsdauern in einigen Bereichen abgestimmt.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Anpassung der Nutzungsdauern gemäß folgender Aufstellung in Abstimmung mit dem Steuerberater, Mag. Franz Wolfbeißer, RPW.

Bezeichnung	Kurztext- bezeichnung	Nutzungsdauer nach Anlage 7 der VRV 2015 in Jahren	Nutzungsdauer nach Beschluss des Gemeinderates in Jahren	Begründung
Buswartehäuschen	Buswartehäuschen	20 Jahre (Hütten, ortsfeste Baracken)	10 Jahre	aus praktischer Erfahrung etwa 10 Jahre haltbar
E-Tankstelle	E-Tankstelle	20 Jahre (Tankanlagen)	7 Jahre	in Anlage 7 nicht dezidiert zuordenbar
LED-Lichtpunkte bzw. öffentliche Beleuchtung	LED-Lichtpunkte	Keine	15 Jahre	da für LED-Lichtpunkte keine Vorgabe in der Nutzungsdauertabelle vorgesehen ist, wird diese auf 15 Jahre festgelegt (angelehnt an Orientierungssysteme, Ampelanlagen)
Werkzeuge und Geräte	Werkzeuge und Geräte	8 Jahre	5 Jahre	aus praktischer Erfahrung etwa 5 Jahre funktionstüchtig
Software (aus Kauf oder Lizenz)	Software	nach vertragl. Vereinbarung / beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	5 Jahre bzw. nach vertragl. Vereinbarung	aus praktischer Erfahrung maximal 5 Jahre aufgrund der Schnelllebigkeit
Leitungskataster (Software bzw. immaterielles Wirtschaftsgut)	Leitungskataster	nach vertragl. Vereinbarung / beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25 Jahre	aufgrund der Informationen aus den Schulungen betr. VRV 2015
Spielgeräte	Spielgeräte	33 (wenn Grundstücks- einrichtung)	10 Jahre	aus praktischer Erfahrung etwa 10 Jahre funktionstüchtig
Verkehrszeichen	Verkehrszeichen	15 Jahre	10 Jahre	aus praktischer Erfahrung nach etwa 10 Jahren zu tauschen

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00267	VRV 2015, Festsetzung der Basispreise für Grundstücke (Gemeindevermögen), Beschlussfassung	148	013
----	-------------------	--	-----	-----

Für die Bewertung des Gemeindevermögens gemäß VRV 2015 sind Basispreise für Bauflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und alle weiteren Nutzungsarten für alle Katastralgemeinden

festzulegen.

In Abstimmung mit dem Steuerberater Mag. Franz Wolfbeißer, RPW, wurden die Basispreise für Bauflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und alle weiteren Nutzungsarten für alle Katastralgemeinden besprochen und vorgeschlagen.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Basispreise werden gemäß nachfolgender Liste festgelegt.

Liste der Basispreise	KG Gföhl	alle KG's	
		ausgenommen KG Gföhl	
Baufläche bebaut und unbebaut	45,00	30,00	
Landwirtschaftliche Nutzfläche	2,00	2,00	
Verbuschte Flächen, Hutweiden	0,50	0,50	
Garten	1,50	1,50	
Wald	0,65	0,65	
Parkanlagen, Spielplätze etc.	1,00	1,00	
Straßengrundstücke, Parkplätze	1,00	1,00	
Öffentliches Gut	1,00	1,00	
Gewässer	1,00	1,00	
Sonstige Flächen (z.B. Friedhof)	1,00	1,00	
Fläche bebaut mit Gebäude (Friedhof, WIR, etc.)	45,00	30,00	

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00267	VRV 2015, Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung	148	012
----	-------------------	--	-----	-----

Gemäß §35 Z 17 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Gemeinderat den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Sinn dieses Stichtages ist, dass Rechnungen für Leistungen im Vorjahr noch bis zum festgelegten Stichtag des Folgejahres in das vergangene Rechnungsjahr aufgenommen werden können. Später einlangende Rechnungen können nicht mehr aufgenommen werden.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird mit 31.01. festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2020-1154-00109	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	148	009
----	-------------------	---	-----	-----

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000 i.dz.g.F., am 01.12.2020 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 i.dz.g.F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Voranschlag

Voranschlag 2021 mit folgenden Einzahlungen und Auszahlungen inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt

Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung		<u>-</u> € 349.300,00
Summe Auszahlung operative Gebarung Summe Auszahlung investive Gebarung Summe Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 6.198.500,00 € 1.509.400,00 € 774.900,00	- € 8.482.800,00
Summe Einzahlung operative Gebarung Summe Einzahlung investive Gebarung Summe Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	€ 6.888.000,00 € 305.300,00 € 940.200,00	€ 8.133.500,00

Der Finanzierungsvoranschlag kann aufgrund der voraussichtlichen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen bzw. bei den Bedarfszuweisungen nicht ausgeglichen werden.

Einjährige und mehrjährigen investive Einzelvorhaben (ehemals aoHH) € 1.459.500.00

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt

Der Ergebnisvoranschlag beinhaltet Erträge und Aufwendungen, sowie die Abschreibungen des Gemeindevermögens. Die Abschreibungssummen beruhen auf dem derzeitigen Stand der Vermögenserfassung. Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen ergibt eine Summe von minus € 793.700,00.

II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

III. Kassenkredit Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBI. 1000 i. dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages, bis 31.12.2021 beträgt der genannte Prozentsatz 20 %.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, <u>nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites</u>, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben der investiven Einzelvorhaben (vormals aoHH) bestimmt sind, wird mit € 939.410,00 festgelegt.

	_ Zugang		Tilgung		Netto - Zugang	
Darlehen 2021	€	939.410,00	€	772.440,51	€	166.969,49
	Hohe	eitsverwaltung	Gde	e. Betriebe	Gesa	amtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2021	€	1.298.328,51	€	9.543.467,67	€	10.841.796,18
VA Jahr 2021		11,98 %		88,02 %		100 %
NVA Jahr 2020		12,20 %		87,80 %		100 %
VA Jahr 2020		11,97 %		88,03 %		100 %

V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Laut § 16 Abs.2 Zif. 3 und Abs.3 Zif. 3 der VRV 2015 sind wesentliche Abweichungen zum Voranschlag zu begründen. Der Gemeinderat setzt hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag die Wertgrenzen für wesentliche Abweichungen wie folgt fest:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,00 ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

GR Josef Weber verlässt um 19.58 Uhr den Stadtsaal, er ist ab 20.01 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

3 Stimmen dagegen (FPÖ)

8.	A-2017-1154-00757	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2022-2025), Beschlussfassung	145	019
----	-------------------	---	-----	-----

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2021 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2022 bis 2025 wie unten angeführt darstellen.

Stadtrat am 09.12.2020:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger: Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2022 – 2025 Nachstehend die Übersichtstabellen.

Finanzierungs-MEFP					
Jahr	Betrag € Einzahlungen	Betrag € Auszahlungen	davon Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Gebarung		
2022			180.000,00		
2023	7.768.600,00	8.091.900,00	145.000,00		
2024	7.793.800,00	8.119.800,00	149.000,00		
2025	7.784.200,00	8.177.300,00	188.000,00		

Ergebnis-MEFP				
Jahr	Nettoergebnis			
2022	-789.600,00			
2023	-913.300,00			
2024	-952.800,00			
2025	-1.012.400,00			

Beschluss:

Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2020:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

3 Stimmen dagegen (FPÖ)

9.		Berichte der Bürgermeisterin
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Herzlichen Dank an die MitarbeiterInnen in Rathaus, Wirtschaftshof, Kindergarten und den Schulen für den reibungslosen und harmonischen Ablauf in der Stadtgemeinde Gföhl in dieser außergewöhnlichen Zeit seit März, die Situationen und Aufgabenstellungen sind oft belastend, jedoch werden sie mit viel Fingerspitzengefühl bewältigt. Die getätigten Investitionen in der VS und MS im Bereich EDV-Ausstattung und Glasfaser-Versorgung waren und sind für die Aufrechterhaltung eines Pandemie-gerechten Schulbetriebs für Lehrkräfte und SchülerInnen nicht mehr wegzudenken. Dank vieler Freiwilliger und der Unterstützung des Roten Kreuzes wurden die Massentestungen am 12. und 13. Dezember 2020 trotz keinerlei Erfahrung vorbildlich über die Bühne gebracht – vor allem gilt Dank Petra Aschauer und Florian Riegler für die aufwendige Organisation der drei Teststraßen in der Sporthalle.

	Danke auch an die Mandatare des Gemeinderates für die vielen einstimmigen Beschlüsse, die notwendig für die gute Weiterentwicklung der Stadtgemeinde sind. Die neu parzellierten Bauplätze und die Projekte der Wohnbauträger werden gut angenommen. Die Strategie der Stadtgemeinde ist richtig, denn das Interesse am Wohnstandort Gföhl ist sehr gut. Seitens der GEDESAG wird 2021 der erste Bauabschnitt am ehemaligen Redl-Grundstück in der Seilergasse gestartet. Am 26. November fand die Verkehrsverhandlung für die Verbindung Wiesengasse/Donnersmarkstraße statt, anschließend wurden einige weitere Bereiche verkehrstechnisch mit dem Sachverständigen begutachtet, 2021 werden weitere Gespräche mit der Straßenbauabteilung Krems geführt. Weihnachtsfeiern sind heuer leider nicht möglich, ich wünsche allen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das
	kommende Jahr. Mit viel gemeinsamen Engagement im nächsten Jahr werden wir die herausfordernde Zeit meistern.
StR. Günter Steind	Dankt für die Zusammenarbeit in diesem Jahr, in den folgenden Jahren wird voller Elan weitergearbeitet.
StR. Erich Starkl	Wünscht Gesundheit, schöne Feiertage und guten Rutsch.
Vbgm. Mag. Joche Pulker	n Schließt sich den guten Wünschen von Bgm. Ludmilla Etzenberger an.

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.37 Uhr

Petra Aschauer (Schriftführer)

Gemeinderat (Protokollprüfer SPÖ, GR Mag. Josef Gruber) Ludmilla Etzenberger (Bürgermeister)

Stadtrat (Protokollprüfer ÖVP, GR Stefan Hagmann)

Gemeinderat (Protokollprüfer FPÖ, GR Martin Schilddorfer)